

Satzung in der Fassung vom 07.05.2021

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Postsportverein Leer e.V. wurde am 18. Oktober 1966 gegründet und hat seinen Sitz in Leer. Er erhält durch die Eintragung in das Vereinsregister die Rechtsfähigkeit.
- 1.2 Der Postsportverein Leer e.V. mit Sitz in Leer verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen auf der Grundlage des Amateuredankens
 - Die Abhaltung und Durchführung eines geordneten Spiel- u. Trainingsbetriebes
 - Die Ein- u. Unterweisung der sporttreibenden Personen
 - Die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen
 - Die Vorhaltung der für den Vereinssport benötigten Sportanlagen
- 1.3 Eine politische und konfessionelle Bindung ist nicht zulässig.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Fachverbände.
- 1.5 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.8 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf:
 - a) Kostenersatz in nachgewiesener Höhe
 - b) Tätigkeitsvergütung im Rahmen der steuerlichen Freibeträge des § 3 Nr. 26a EstG.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Im Postsportverein Leer e.V. kann jeder -natürliche wie juristische Person- Mitglied werden.
- 2.2 Die Anmeldung zum Beitritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Unterschrift werden die Satzung und Verpflichtungen über die Art der Beitragserhebung anerkannt. Aufnahmegesuche Minderjähriger bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird mit Bestätigung durch den Vorstand und nach Zahlung des Mitglieds und Spartenbeitrages wirksam.
- 2.3 Einwendungen gegen die Aufnahme sind innerhalb von vierzehn Tagen bei dem Vereinsvorsitzenden vorzubringen.
- 2.4 Die Mitglieder des Vereins sind:
 1. aktive Mitglieder
 2. passive Mitglieder
 3. Ehrenmitglieder

zu 1. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die am Sportbetrieb des Vereins teilnehmen und den vollen Vereinsbeitrag zahlen.

zu 2. Passive Mitglieder sind alle Mitglieder die nicht am Sportbetrieb des Vereins teilnehmen und den Verein ideell unterstützen.

zu 3. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, der sich besonders um die Förderung des Sports und des Vereinslebens verdient gemacht hat. Hierüber entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

- 2.5 Die Mitgliedschaft erlischt:
1. im Falle des Ablebens sofort
 2. durch fristgemäße, schriftliche Austrittserklärung / Kündigung
 3. durch Ausschluss

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1 Aktive Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben entsprechend der Mitgliedschaft (Sparte/n) das Recht:

1. von den Vereinseinrichtungen Gebrauch zu machen
2. an den Mitgliederversammlungen und anderen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen
3. sind stimmberechtigt bei den ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen

In eigenen Angelegenheiten darf ein Mitglied nicht mit abstimmen.

3.2 Ehrenmitglieder

Sämtliche Ehrenmitglieder haben das Recht:

1. von den Vereinseinrichtungen Gebrauch zu machen
2. an den Mitgliederversammlungen und anderen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen
3. sind stimmberechtigt bei den ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen
4. Sie sind von der Beitragspflicht befreit

3.3 Passive Mitglieder

Sämtliche passiven Mitglieder haben das Recht:

1. an den Mitgliederversammlungen und anderen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen
2. sie haben kein Stimmrecht

3.4 Die Mitglieder verpflichten sich:

1. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen
2. die Satzung und die Vereinsbeschlüsse sowie die zu Recht bestehenden Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen
3. Ersatz zu leisten nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses für Verluste und Beschädigungen am Eigentum des Vereins, die sie böswillig oder fahrlässig herbeigeführt haben
4. Änderung ihrer persönlichen Daten (z.B. Adress- u. Kontoänderung) dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beiträge

- 4.1 Höhe, Fälligkeit und die Definition von Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der von der Mitgliederversammlung erlassenen und separaten Beitragsordnung festgelegt.

§ 5 Austritt und Ausschluss

- 5.1 Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied oder dessen gesetzlicher Vertreter ist zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich. Sie ist vier Wochen vor Ende der Mitgliedschaft schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 5.2 Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist der Beschluss einer Mitgliederversammlung erforderlich. Der Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes erfolgen:
1. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung und Vereinsbeschlüsse
 2. bei grobem Verstoß gegen die zu Recht bestehenden Anordnungen der Vereinsorgane
 3. bei grobem Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
 4. bei Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins

- 5.3 Vor Beschlussfassung zum Ausschluss eines Mitgliedes ist ihm der Grund der Ausschließung mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den vertretungsberechtigten Vorstand unverzüglich durch Einschreiben mitzuteilen.
- 5.4 Bei Nichtbezahlung der fälligen Beiträge, trotz vorangegangener Mahnungen, ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied auszuschließen.
- 5.5 Die freiwillig ausscheidenden und die ausgeschlossenen Mitglieder sind für alle während ihrer Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen bis zu deren Erfüllung haftbar.
- 5.6 Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied alle Ansprüche an den Verein. Beitragsrückerstattungen erfolgen nicht.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind:**
1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Der geschäftsführende Vorstand
 4. Der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Postsportverein Leer e.V.
- 7.2 Die Mitgliederversammlungen dienen der Erledigung von Vereinsangelegenheiten, die nicht dem Vorstand und dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten sind. Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterstehen:
1. die Entgegennahme der vom Vorstand alljährlich zu erstattenden Jahresberichte
 2. die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Vereinsjahr
 3. die Wahl des Vorstandes, nach § 8.1 1-5 + 7-8, der Kassenprüfer und Bestätigung des Vorsitzenden der Vereinsjugend
 4. jede Änderung der Satzung
 5. Ernennung der Ehrenmitglieder
 6. der Ausschluss eines Mitgliedes
 7. die Enthebung eines Vorstandsmitgliedes vom Amt
 8. Auflösung des Vereins - § 15-
 9. Erlass und Änderung der Beitragsordnung
- 7.3 Mindestens einmal im Jahr hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen, durch Bekanntgabe in der Ostfriesen-Zeitung, Leer (Gesamtausgabe), oder Einladungsschreiben an die Mitglieder entsprechend der gültigen Kommunikationsmittel (an die dem Verein vorliegende Adresse) einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages zulaufen. Es gilt das Datum des Poststempels. Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen jeweils bis 8 Tage vor dem Termin beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden. Eine Änderung der Tagesordnung ist vom Versammlungsleiter vor der Versammlung bekannt zugeben.
- 7.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist hinsichtlich aller auf die Tagesordnung gesetzten Themen beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienen Vereinsmitglieder. Sie wird vom Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn mindestens zwei Drittel aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, in die Beratung und Abstimmung einwilligen.
- 7.5 Beschlüsse nach Absatz 7.2, Punkt 4-8, können nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei

Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgen. Alle anderen Beschlüsse erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit.

- 7.6 Bei Wahlen entscheidet Stimmenmehrheit. Die Versammlung entscheidet über die Form der Wahl. Es ist zulässig über mehrere Personen zu gleicher Zeit abzustimmen.
- 7.7 Über die Verhandlung und Beschlüsse jeder Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist. Einsicht ist jedem Mitglied gestattet.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:
1. dem ersten Vorsitzenden
 2. dem zweiten Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart
 4. dem Schriftführer oder Geschäftsführer
 5. der Frauen-/Sozialwartin
 6. dem Vorsitzenden der Vereinsjugend
 7. dem stv. Kassenwart –sofern vorhanden-
 8. dem Pressewart
 9. den Vertretern der Sparten -Spartenleiter-

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer / Geschäftsführer. Jeweils zwei von ihnen, darunter der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam.

- 8.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der von ihm erlassenen Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die unter 8.1.1-5 + 7-8 aufgeführten Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar jährlich abwechselnd, beginnend mit dem 2.Vorsitzenden und dem Kassenwart und im darauf folgenden Jahr der 1. Vorsitzende, der Schriftführer / Geschäftsführer und sofern vorhanden, der stv. Kassenwart. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorsitzende der Vereinsjugend wird von der Jugendvollversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Spartenleiter werden nach Maßgabe der Geschäftsordnung gewählt oder bestimmt.
- 8.4 Der Vorstand entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst, die der 1. Vorsitzende leitet. Bei dessen Abwesenheit leitet der 2. Vorsitzende die Sitzung.
- 8.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen.
- 8.6 Auch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Formen der Beschlussfassung des Vorstands sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.
- 8.7 Soweit sich aus dieser Satzung im Einzelfall nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8.8 Präsenzsitzungen des Vorstands sind mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder können einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten –gilt insbesondere für den geschäftsführenden Vorstand, der bei Bedarf / Erfordernis auf Zuruf zusammen kommt-. Für andere Formen der Beschlussfassung kann der 1. Vorsitzende kürzere Fristen bestimmen. Jede Beschlussfassung ist zu protokollieren.
- 8.9 Das Stimmverbot des § 34 BGB gilt für Vorstandsmitglieder auch bei Rechtsgeschäften, die seinen Ehepartner oder Verwandte bis zum 2. Grad betreffen.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

- 9.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
1. dem ersten Vorsitzenden
 2. dem zweiten Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart
 4. dem Schriftführer / Geschäftsführer
 5. dem stv. Kassenwart -sofern vorhanden-
- 9.2 Der Vorstand entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst, die der 1. Vorsitzende leitet. Bei dessen Abwesenheit leitet der stv. Vorsitzende die Sitzung.
- 9.3 Die Sitzungen des GF-Vorstands werden vom 1. o. 2. Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Jede Beschlussfassung ist zu protokollieren.
- 9.4 Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zur Überbrückung einer kurzfristigen Finanzierungslücke oder in absoluten Notlagen mit einstimmigem Beschluss einen Kredit im erforderlichen Rahmen aufzunehmen, damit der ordnungsgemäße Geschäftsbetrieb gewährleistet ist und aufrecht erhalten wird. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist diese hierüber zu informieren.

§ 10 Beirat

- 10.1 Bei Bedarf kann vom geschäftsführenden Vorstand ein Beirat gebildet werden.
- 10.2 Der Beirat hat eine beratende Funktion.
- 10.3 Die Zusammensetzung, sowie die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus einer zu erlassenden Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand erlassen.

§ 11 Kassenführung

- 11.1 Die Ausgaben des Vereins dürfen die Einnahmen nicht überschreiten.
- 11.2 Zeichnungsberechtigt ist der 1.Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart und / oder stv. Kassenwart.
- 11.3 Das Kassenjahr ist das Kalenderjahr.
- 11.4 Die Kasse ist einmal jährlich von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Der Kassenwart hat rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung hierzu einzuladen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu geben.
- .
-

§ 12 Kassenprüfung

- 12.1 Die Kassenprüfer -2 Personen- werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren -jeweils im Wechsel- gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt. Die einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 12.2 Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind und die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

§ 13 Vereinsjugend

- 13.1 Mitglieder der Vereinsjugend sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugend und der Jugendabteilungen der Sparten.

- 13.2 Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendvollversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 13.3 Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Vereinsjugend des PostSV Leer e.V., die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§ 14 Datenschutz

- 14.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Postsportverein Leer e.V. verarbeitet.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Sie ist allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Zur Beschlussfassung ist es erforderlich, dass in der Mitgliederversammlung die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine zweite ordnungsgemäß einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 15.2 Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss sich auf eine vierfünftel Mehrheit der zu dieser Hauptversammlung erschienenen Mitglieder stützen.
- 15.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leer. Dieses Vermögen ist durch die Stadt Leer unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Sports zu verwenden. Liquidator ist der geschäftsführende Vorstand. Der Vorstand bleibt bis zur beendeten Auflösung in Tätigkeit.

§ 16 Gendern

- 16.1 In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mit gemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Der Vorstand
Postsportverein Leer e.V.